



Kundmachung

Betreff: Bausperre Eckbauplätze

Geschäftszahl: KLBG/3823BA-RO-FB30

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Klosterneuburg gemäß § 35 Abs 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 03/2015 idgF, über eine befristete Bausperre

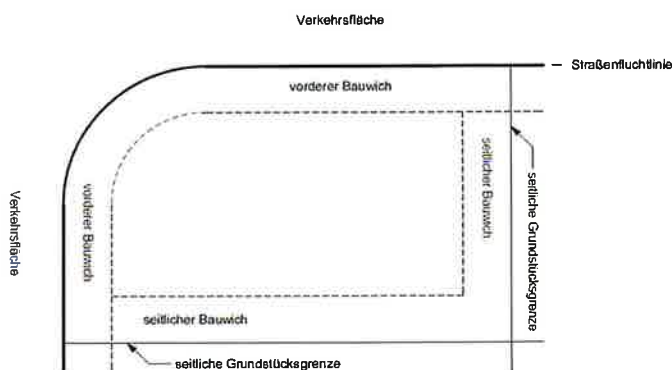
§ 1

Allgemeines

Gemäß § 35 Abs 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG), LGBl. 03/2015 idgF, wird wegen der beabsichtigten Änderung des Bebauungsplans eine Bausperre für den in § 2 dieser Verordnung festgelegten Teil des Gemeindegebiets erlassen.

§ 2 Geltungsbereich

- 1) Die Bausperre gilt für alle Eckbauplätze in den Widmungsarten Bauland-Wohngebiet und Bauland-Kerngebiet gem. § 16 Abs 1 NÖ ROG 2014, LGBl. 03/2015 idgF, im Gemeindegebiet für die der rechtskräftige Bebauungsplan eine geschlossene Bauweise festlegt.
- 2) Eckbauplätze sind alle Grundstücke, die nur seitliche und vordere Bauwiche bzw. Grundstücksgrenzen aufweisen (vgl. Skizze gem. § 50 Abs 1 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 01/2015 idgF):



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird generell auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Personenbezogene Ausdrücke umfassen daher jedes Geschlecht gleichermaßen. Die Datenschutzerklärung ist auf der Webseite zu finden.

§ 3 Genereller Zweck

- 1) Für den Geltungsbereich dieser Bausperre gem. § 2 dieser Verordnung ist eine Überarbeitung des Bebauungsplanes dahingehend beabsichtigt, dass Vorgaben bzw. Einschränkungen für die harmonische Gestaltung (§ 56 NÖ BO 2014, LGBl. Nr 1/2015 idgF) der Bauwerke in Zusammenschau mit dem Baubestand sowie den Bebauungsbestimmungen (Dichte, Bebauungsweise und Bebauungshöhe) der Nachbargrundstücke festgelegt werden sollen.
- 2) Auf Grundstücken im Geltungsbereich gem. § 2 dieser Verordnung, ist daher während der Geltungsdauer dieser Bausperre eine gekuppelte Bebauungsweise und damit einhergehend eine Geschoßflächenzahl kleiner oder gleich 1 einzuhalten.

§ 4 Geltungsdauer

- 1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.
- 2) Baubehördliche Verfahren, die im Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig waren, werden nicht berührt.
- 3) Die Bausperre tritt zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht früher aufgehoben oder für ein Jahr verlängert wird.



Der Bürgermeister


LAbg. Christoph Kaufmann, MAS

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 13.12.2024

Abgenommen am: 10.01.2025

JK